

den hohen Landtag um die Autorisation zu bitten, den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und gegen ihn die Disciplinar-Untersuchung wegen Verletzung der Amts-Pflichten zu beantragen, augenblicklich der Begründung entbehre, und nur für den Fall aufrecht erhalten werden könne, daß nach Ablehnung der sämtlichen Anträge des p. Forster dieser nach nochmaliger desfalliger Aufforderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath sich ferner weigern würde, die Regulative vom 27. September 1871 und 1. November 1875, sowie die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und die Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor für sich und seine Amtshandlungen in allen Theilen als rechtsverbindlich anzuerkennen. — Den in dem Schreiben des p. Forster vom 14. April dss. Js. niedergelegten Antrag ist der Provinzial-Verwaltungsrath wegen der mit der Annahme desselben verknüpften hohen Belastung der Provinz nicht in der Lage zu befürworten. Demnach formulirt der Provinzial-Verwaltungsrath nunmehr seine Anträge folgender Maßen:

Der hohe Landtag wolle die in der Petition vom 2. und in dem Schreiben vom 14. April dss. Js. gestellten Anträge des p. Forster als unbegründet ablehnen und den Provinzial-Verwaltungsrath autorisiren den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und die Disciplinar-Untersuchung gegen ihn zu beantragen, wenn er nach nochmaliger desfalliger Aufforderung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths verweigern sollte, die Regulative vom 27. September 1871 und 1. November 1875, sowie die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und die Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor für sich und seine Amtshandlungen als rechtsverbindlich anzuerkennen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

**Anlage 61.**

Düsseldorf, den 3. April 1877.

## Referat

### des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend die Forderung der Königlichen Staatsregierung, die im Etat der Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1874—76 zu Remunerationen für die Beamten der Regierungs-Hauptkassen vorgeesehenen Beträge, sowie vom laufenden Jahre ab 1 pro Mille der Societäts-Einnahmen als Verwaltungskosten-Beitrag zur Staatskasse abzuführen.

Der 24. Provinzial-Landtag beschloß in der Sitzung vom 13. September 1875 (S. 53 der gedruckten Verhandlungen) einstimmig:

„daß, in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Etats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874—76 für Remuneration der Regierungs-Hauptkassen Beamten bewilligten 730 Thlr. oder 2190 M. nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erpart verrechnet werde.“

Die Voraussetzung, unter welcher hiernach der oben gedachte Betrag als erspart zu rechnen war, ist eingetreten, indem die königliche Staatsregierung nach wie vor die Forderung erhebt, daß derselbe nicht den betreffenden Beamten ausgezahlt, sondern der Staatskasse überwiesen werde. In Folge dessen wurde gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. Februar pr. der Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart verrechnet, und in den dem Hohen Landtage zur Beschlußfassung unterbreiteten Etats-Entwurf der Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1877/80 nicht wieder eingestelt.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. März dieses Jahres, welcher den Akten beigelegt ist, wurde unter Bezugnahme auf ein Rescript der Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 20. März dieses Jahres der Provinzial-Verwaltungsrath zu einer erneuten Beschlußfassung darüber aufgefordert, ob derselbe bereit sei, als Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zu den staatlichen Kassen-Verwaltungskosten bei den Regierungs-Hauptkassen für die vergangene Etatsperiode den etatsmäßig ausgeworfenen Betrag von jährlich 2190 M., ferner vom laufenden Jahre ab 1 pro Mille von den Einnahmen der Societät bei den betreffenden Regierungen zu zahlen. In dem gedachten Erlasse ist namentlich hervorgehoben, daß nach der Entscheidung der Herren Ressortminister der staatlichen Anordnung gegenüber, wonach die königlichen Kassenbeamten für die ihnen als Offizialarbeiten übertragenen Geschäfte keine besonderen Remunerationen zu beziehen haben, die Provinzialstände eine direkte Remuneration für bestimmte Beamte der Regierungs-Hauptkassen nicht erzwingen könnten, daß es dagegen durchaus begründet und auch durch das Reglement der Provinzial-Feuer-Societät keineswegs ausgeschlossen sei, daß die letztere für die Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen bei den Kassengeschäften der Societät einen Beitrag zu den staatlichen Kassenverwaltungskosten zahle, und der hierfür etatsmäßig ausgeworfene Betrag von 730 Thln. oder 2190 Mark in der Höhe von p. p. 1 pro Mille der Einnahme äußerst mäßig erscheine und sich lediglich als eine Erstattung der baaren Auslagen des Staats charakterisire.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte in der Sitzung vom 3. cr. mit Bezug auf den oben erwähnten Beschluß des Provinzial-Landtags dem letzteren die weitere Entscheidung zur Sache vorbehalten zu müssen; vermag jedoch seinerseits aus den von den Herren Ressortministern angeführten und bereits früher gewürdigten Gründen eine Abänderung des bestehenden Landtags-Beschlusses nicht zu befürworten, da die Regierungs-Hauptkassen nach dem Allerhöchst genehmigten Societäts-Reglement *ex officio* verpflichtet sind, bei den in Rede stehenden Kassengeschäften mitzuwirken, daher einen Beitrag zu den Verwaltungskosten hierfür nicht beanspruchen können, letzteres auch seit dem Bestehen der Societät niemals intendirt gewesen ist. Es ergibt sich dieses aus der historischen Entwicklung und Veranlassung der in Rede stehenden Remunerationen, welche ihren Ursprung in einer von dem Ober-Präsidenten von Bodenschwingh mit Genehmigung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Kassen-Instruction vom 6. Mai 1840 finden, in welcher derselbe die Hauptkassen als zu der Mitwirkung für das Provinzial-Institut *ex officio* verpflichtet bezeichnet und nur in billiger Berücksichtigung der denselben dadurch erwachsenen Belästigung sich bereit erklärt, den mit der Buchführung beauftragten Beamten eine Remuneration aus dem Societätsfonds zu erwirken. Was die im Oberpräsidial-Erlasse erwähnten Auslagen des Staates bei der Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen zu den Kassengeschäften der Societät anlangt, so sind derartige Auslagen nicht ersichtlich, da Seitens der Societät die von den Regierungs-Hauptkassen vorgelegten Auslagen, z. B. Porto, stets erlegt und denselben auch die erforderlichen Formulare unentgeltlich geliefert werden.